

RS OGH 1997/2/25 1Ob2302/96b, 4Ob145/12w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1997

Norm

SHG §29 Abs3

nö SHG §41 Abs6

Rechtssatz

Die Verjährung beginnt mit der Tätigkeit des Aufwands durch den Sozialhilfeträger.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2302/96b

Entscheidungstext OGH 25.02.1997 1 Ob 2302/96b

- 4 Ob 145/12w

Entscheidungstext OGH 18.10.2012 4 Ob 145/12w

Auch; Beisatz: Substituiert eine aus einem Amtshaftungsanspruch resultierende Forderung die zu Unrecht nicht erbrachten Sozialhilfeleistungen für die Heimunterbringung, ist die Zahlung aufgrund des Urteils jenen Zeiträumen zuzuordnen, in denen Sozialhilfeleistungen zu erbringen gewesen wären. (T1); Beisatz: Der Aufwand des Leistungserbringers ist diesfalls aber erst mit rechtskräftiger Verurteilung im Amtshaftungsverfahren eingetreten, sodass die Verjährung zu diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107337

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at